



Gemeinde Bauma

Reglement über die
Videoüberwachung auf
öffentlichem Grund

VIDEOREGLEMENT

Genehmigung:

Durch die Gemeindeversammlung am 14. Dezember 2009

REGLEMENT VIDEOÜBERWACHUNG

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 8 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 12. Februar 2007 und § 74 des Gemeindegesetzes, genehmigt nachfolgendes Reglement für die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Anlagen:

Art. 1

¹ Der Gemeinderat kann an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten und Gebäuden Videoanlagen einrichten.

Verantwortlichkeit
und Zweck

² Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und ist nur zulässig, soweit sie für diese Zwecke erforderlich ist.

³ Der Gemeinderat bestimmt eine geringe Anzahl Mitarbeitender der Gemeindeverwaltung mit der Auswertung, Vernichtung und Speicherung des Filmmaterials im Rahmen dieser Zwecke. Zugang zu den Videoanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts wie Wartungen oder Reparaturen. Die Einsichtnahme ist zu protokollieren.

Art. 2

¹ Die Videoüberwachung ist vor Ort durch geeignete Massnahmen wie deutlich sichtbare Hinweistafeln erkennbar zu machen.

Bekanntgabe

² Die Gemeinde führt eine öffentlich zugängliche Liste der Videoüberwachungsanlagen mit dem Hinweis auf die dazugehörigen Gemeinderatsbeschlüsse.

Art. 3

¹ Die Erhebung, Sichtung und Verwendung von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Verhältnismässigkeit

² Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt ausserdem voraus, dass nicht andere geeignete Massnahmen den Zweck erfüllen.

³ Videoüberwachungsanlagen sind technisch so einzurichten, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raumes unzulässig.

Art. 4

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung zu informieren, sobald der in Artikel 1.2 definierte Zweck dies erlaubt.

Informationspflicht
an Betroffene

Art. 5

Aufgezeichnete Videoaufnahmen dürfen nur an nachfolgenden Organen weitergegeben werden:

Weitergabe
von Video-
aufzeichnungen

- a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone in der Regel auf deren Verfügung hin;
- b) den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.
- c) Videoaufnahmen dürfen nur durch die Kantonspolizei veröffentlicht werden.

Art. 6

Die aufgezeichneten Daten sind umgehend, spätestens aber nach 96 Stunden seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben. Die Daten, die gemäss Art. 1.2 für die Ahndung benötigt werden, können solange gespeichert werden, als dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Die Daten sind gesichert aufzubewahren.

Vernichtung und
Aufbewahrung

Art. 7

Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des eidgenössischen Rechts und des Informations- und Datenschutzgesetzes vorbehalten.

Ergänzendes Recht

Art. 8

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Inkrafttreten